



# Marktgemeinde Theresienfeld

Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich

2604 Theresienfeld, Hauptplatz 1

☎ +43(0)2622/71210, ✉ gemeinde@theresienfeld.gv.at

Parteienverkehr: Mo & Fr: 08:00 – 12:00, Di & Do: 08:00 – 12:00 und 17:00 – 19:00

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Theresienfeld beschließt in seiner Sitzung (Top 13) am 17.12.2021 folgende

## Verordnung

### § 1

Aufgrund des § 63 (2) und des § 65 (2) der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. wird für das gesamte Wohnbauland (Bauland-Wohngebiet / Bauland-Kerngebiet / Bauland-Agrargebiet) im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Theresienfeld folgende Ergänzung betreffend der Mindestanzahl der Stellplätze und der Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder festgelegt:

- (1) Beim Neubau eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten sind 3 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem Grundstück vorzusehen.
- (2) Hierfür sind nur eigenständig nutzbare KFZ-Stellplätze zulässig (hintereinander liegende Stellplätze können hierfür nicht angerechnet werden). Die notwendigen Zufahrts-, und Rangierflächen sind sicherzustellen.
- (3) Bei Neu-, Zu- oder Umbauten und der damit verbundenen Errichtung von neuen Wohneinheiten ist eine barrierefreie Fahrradabstellanlage in ausreichender Größe (mindestens 3 Stellplätze / Wohneinheit) vorzusehen bzw. ist der Platzbedarf hierfür zweckgebunden vorzusehen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

#### Begründung:

Im gesamten Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Theresienfeld ist ein Teil der privaten Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt. Insbesondere bei der Errichtung von Gebäuden mit zwei Wohneinheiten soll sichergestellt werden, dass alle Fahrzeuge der Bewohner\*innen auf dem Baugrundstück Platz finden. Daher soll für diese Bauvorhaben die Stellplatzverpflichtung auf drei Stellplätze pro Wohneinheit vergrößert werden.

Ebenso soll im Sinne der Gleichbehandlung auch eine Stellplatzzahl für Fahrräder vorgesehen werden.

Die Bürgermeisterin  
Ingrid Klauninger, MSc

*ausgehungen am: 22.12.2021*

*abgenommen am: 07.01.2022*



Geprüft gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973  
NÖ. Landesregierung  
im Auftrage

*Dr. Peter Brann-Günther*



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.at](http://www.signaturpruefung.at) oder [www.theresienfeld.gv.at](http://www.theresienfeld.gv.at)